



II-96/10 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50 115/730-II/2/93

Wien, am 26. April 1993

An den

Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

4322 IAB

1993-04-28

zu 4383 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pable und Böhacker haben am 8.3.1993 unter Nr. 4383/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "skandalöse Zustände bei der Salzburger Polizei" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Sind Ihnen diese Anschuldigungen gegen den Salzburger Straf-
amtsleiter bekannt?
2. Was werden Sie unternehmen, um diese Sache so schnell wie
möglich aufzuklären?
3. Sind Ihnen ähnlich gelagerte Fälle in Österreich bekannt?
4. Was haben Sie bisher unternommen, um einem derartigen Miß-
brauch der Amtsgewalt seitens eines Beamten vorzubeugen?
5. Was werden Sie unternehmen, um Derartiges nicht mehr vorkommen
zu lassen?"

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

Die in Rede stehenden Anschuldigungen werden derzeit von den hierfür zuständigen Verfolgungsbehörden geprüft. Im übrigen gebieten mir die verfassungsgesetzlich normierte Verpflichtung zur Wahrung des Amtsheimnisses sowie die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, von der Bekanntgabe personenbezogener Einzelheiten Abstand zu nehmen.

Zu Frage 3:

Im Bereich der Bundespolizeidirektion Salzburg ist mir ein ähnlich gelagerter Fall bekannt. Auch in dieser Angelegenheit wurden die rechtlich vorgesehenen Schritte umgehend veranlaßt; die bei Gericht und Disziplinarbehörde anhängigen Verfahren sind noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Der Mitteilung diesbezüglicher detaillierter Sachverhaltselemente stehen die bereits in der Beantwortung der Frage 2 aufgezeigten verfassungs- und datenschutzrechtlichen Kautelen entgegen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Zunächst darf ich darauf hinweisen, daß im Rahmen der Grundausbildung der Mitarbeiter des von mir geleiteten Ressorts auf die Vermittlung jener Rechtsnormen, deren Schutzzweck auf die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Verwaltung gerichtet ist (insbesondere straf-, dienst- und disziplinarrechtliche Vorschriften), besonderes Augenmerk gelegt wird.

Weiters soll nicht übersehen werden, daß sich auch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches sowie des Dienst- und Disziplinarrechtes general- und spezialpräventiv auf die Beamtenschaft auswirken und dadurch der Begehung von Pflichtwidrigkeiten a priori entgegenwirken.

Es bedarf wohl keiner weiteren Erwähnung dahingehend, daß ich auf die penibelste Einhaltung der oa. Vorschriften größten Wert lege.

Franz W.